

BGer 8C 596/2020 vom 23. Oktober 2020

Bundesgericht, 2020-10-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_596_2020

FR: TF 8C 596/2020 du 23 octobre 2020

IT: TF 8C 596/2020 del 23 ottobre 2020

Regeste

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Invalidenversicherung

Volltext

Bundesgericht III. Öffentlich-rechtliche Abteilung (I. Sozialrechtliche Abteilung)
23.10.2020 8C 596/2020 (8C_596/2020) Tribunal fédéral IIIe Cour de droit public (Ire
Cour de droit social) 23.10.2020 8C 596/2020 (8C_596/2020) Tribunale federale III Corte
di diritto pubblico (I Corte di diritto sociale) 23.10.2020 8C 596/2020 (8C_596/2020)

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Invalidenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 8C_596/2020 Urteil
vom 23. Oktober 2020 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Maillard,
Präsident, Gerichtsschreiber Grünvogel. Verfahrensbeteiligte A. _____,
Beschwerdeführer, gegen IV-Stelle für Versicherte im Ausland IVSTA, Avenue
Edmond-Vaucher 18, 1203 Genf, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Invalidenversicherung
(Prozessvoraussetzung), Beschwerde gegen den Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts
vom 17. Juli 2020 (C-599/2019, C-605/2019). Nach Einsicht in die Beschwerde vom 9.
September 2020 gegen den Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts vom 17. Juli 2020, in
Erwägung, dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die
Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter
Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, dass dies ein konkretes
Auseinandersetzen mit den für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen
Erwägungen der Vorinstanz voraussetzt (BGE 138 I 171 E. 1.4 S. 176 ; 136 I 65 E. 1.3.1 S.
68 und 134 II 244 E. 2.1 S. 245 f.; vgl. auch BGE 140 III 86 E. 2 S. 88 mit weiteren
Hinweisen), während rein appellatorische Kritik nicht genügt (BGE 145 I 26 E. 1.3 S. 30;
145 IV 154 E. 1.1 S. 156, je mit Hinweisen), dass die Feststellung des Sachverhalts in
Invalidenversicherungsstreitigkeiten nur gerügt werden kann, wenn sie offensichtlich
unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Art. 97
Abs. 1 BGG), dass die Vorinstanz die Verfügungen der IV-Stelle für Versicherte im
Ausland IVSTA vom 17. und 18. Dezember 2018 bestätigte, dass sie dabei in
Auseinandersetzung mit den Parteivorbringen und Würdigung der Akten unter anderem zur
Überzeugung gelangte, der Gesundheitsschaden erlaube es dem Beschwerdeführer nach wie
vor, in einem rentenausschliessenden Umfang erwerbstätig zu sein, dass der
Beschwerdeführer die dabei vorgenommene Beweiswürdigung zwar kritisiert, ohne
indessen konkret aufzuzeigen, inwiefern diese rechtsfehlerhaft sein soll, dass insbesondere
aus dem Hinweis, er habe es der Deutschen Rentenversicherung untersagt, das von Dr. med.
B. _____ am 12. Juni 2017 für das Sächsische Landessozialgericht verfasste Gutachten
den Schweizer Behörden auszuhändigen, nichts Sachbezogenes gewonnen ist, dass dieses
Gutachten vielmehr gemäss letztinstanzlich nicht beanstandeter vorinstanzlicher

Feststellung von seinem damaligen Rechtsvertreter, dessen Handeln er sich anzurechnen hat, der IVSTA eingereicht worden ist; wohingegen beschwerdeweise nicht ausgeführt wird, weshalb - ausgehend von dieser Feststellung - der betreffende Bericht von der Vorinstanz nicht hätte beachtet werden dürfen, dass sich die Beschwerdeschrift insgesamt in einer letztinstanzlich unzulässigen appellatorischen Kritik erschöpft, dass dieser Begründungsmangel offensichtlich ist, dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist, dass das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wegen aussichtsloser Beschwerdeführung abzuweisen ist (Art. 64 Abs. 1 BGG), dass indessen in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet werden kann, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird abgewiesen. 3. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 4. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Bundesverwaltungsgericht, Abteilung III, und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 23. Oktober 2020 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Maillard Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.